

Offenlegungsbericht der Kasseler Sparkasse

Offenlegung gemäß CRR zum 31.12.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	4
1.1	Einleitung und allgemeine Hinweise	4
1.2	Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)	4
1.3	Derzeit nicht anwendbare Offenlegungspflichten	4
1.4	Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)	5
1.5	Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)	5
1.6	Quotient aus Nettogewinn und Bilanzsumme (Kapitalrendite, § 26a Abs. 1 Satz 4 KWG)	5
2	Risikomanagement (Art. 435 CRR)	5
2.1	Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)	5
2.2	Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)	6
3	Eigenmittel (Art. 437 CRR)	8
3.1	Eigenkapitalüberleitungsrechnung	8
3.2	Hauptmerkmale und vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente	8
3.3	Art und Beträge der Eigenmittelelemente	8
4	Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	9
5	Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)	10
6	Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)	12
6.1	Angaben zur Struktur des Kreditportfolios	12
6.2	Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge	16
7	Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 CRR)	20
8	Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)	22
9	Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	24
10	Marktrisiko (Art. 445 CRR)	25
11	Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)	25
12	Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	27
13	Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	29

14	Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	29
15	Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)	33
16	Verschuldung (Art. 451 CRR)	36

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	Alte Fassung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CRR	Capital Requirements Regulation
CVA	credit valuation adjustment
ECA	export credit agency
ECAI	external credit assessment institution
EWB	Einzelwertberichtigung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
IVV	Instituts-Vergütungsverordnung
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen
PWB	Pauschalwertberichtigung
SolvV	Solvabilitätsverordnung

1 Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR), die die bisherigen SolvV-Vorgaben ablösen. Die bislang in § 7 IVV a. F. geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungspolitik findet sich nun ebenfalls in der CRR wieder.

Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikopassungen auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses.

Teile der von der CRR geforderten qualitativen Angaben finden sich bereits im Lagebericht nach § 289 HGB wieder. An den entsprechenden Stellen in diesem Dokument wird deshalb auf den Lagebericht verwiesen. Der Jahresabschluss der Kasseler Sparkasse bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie der Lagebericht sind im elektronischen Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht.

1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)

Die Offenlegung der Kasseler Sparkasse erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

1.3 Derzeit nicht anwendbare Offenlegungspflichten

Die Kasseler Sparkasse macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR keinen Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Kasseler Sparkasse:

- Art. 438 Buchstabe b) CRR (Keine Offenlegung von Kapitalaufschlägen gemäß Artikel 104 (1) Buchstabe a) CRD von der Aufsicht gefordert.)
- Art. 441 CRR (Die Kasseler Sparkasse ist kein global systemrelevantes Institut.)
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.)
- Art. 452 CRR (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)

- Art. 454 CRR (Die Kasseler Sparkasse verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.)
- Art. 455 CRR (Die Kasseler Sparkasse verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.)

1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)

Die offenzulegenden Informationen gemäß Artikel 434 CRR sind auf der Homepage der Kasseler Sparkasse veröffentlicht worden.

Der Offenlegungsbericht bleibt bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes auf der Homepage der Kasseler Sparkasse jederzeit zugänglich. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

Ein Teil der gemäß CRR offenzulegenden Informationen findet sich im Lagebericht der Kasseler Sparkasse. In diesen Fällen enthält der Offenlegungsbericht gemäß Artikel 434 (1) Satz 3 CRR einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Informationen im Lagebericht.

1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)

Gemäß Artikel 433 CRR müssen die nach Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 455) erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offengelegt werden.

Die Kasseler Sparkasse hat gemäß Artikel 433 Satz 3 CRR sowie den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung der Kasseler Sparkasse hat ergeben, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist.

1.6 Quotient aus Nettogewinn und Bilanzsumme (Kapitalrendite, § 26a Abs. 1 Satz 4 KWG)

Gemäß § 26a Abs. 1 Satz 4 KWG hat ein CRR-Institut den Quotienten aus Nettogewinn und Bilanzsumme (Kapitalrendite) offenzulegen.

Die Kapitalrendite, berechnet als Quotient aus Nettogewinn (Jahresüberschuss: 10 Mio. Euro) und Bilanzsumme (5.899,3 Mio. Euro) beträgt 0,17 %.

2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)

2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)

Die Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 (1) Buchstabe a) bis d) CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -politik einschließlich der Risikomanagementverfahren und -systeme sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 3 (Risikobericht) offengelegt. Der Lagebericht wurde vom Vorstand genehmigt und ist auf der Homepage der Sparkasse veröffentlicht.

Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 435 (1) Buchstabe e) und f) CRR

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 (1) Buchstabe e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie des Instituts angemessen sind.

Der Lagebericht enthält unter Gliederungspunkt 3 den Risikobericht. Dieser beschreibt das Risikoprofil der Sparkasse und enthält wichtige Kennzahlen und Angaben zum Risikomanagement. Der Risikobericht stellt die Risikoerklärung nach Art. 435 (1) Buchstabe f) CRR dar.

2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

Tabelle 1: Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR) - Stichtag 31.12.2019 -		
Funktion	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	-	2
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	-	1

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind neben den gesetzlichen Regelungen im KWG und im Hessischen Sparkassengesetz in der Satzung sowie in der Geschäftsanweisung für den Vorstand der Kasseler Sparkasse enthalten.

Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands auf Vorschlag des Leitungsorgans des Trägers in der Regel für fünf Jahre und bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat die Bestellung widerrufen.

Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind. Darüber hinaus werden bei den Entscheidungen die Vorgaben des Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) beachtet.

Eine Findungskommission unterstützt den Verwaltungsrat bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung des Vorstandspostens. Dabei wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische (z. B. Lehrinstitut, Verbandsprüferausbildung) und praktische (z. B. Kreditentscheidungskompetenz, eigenverantwortliche Mitwirkung Gesamtbanksteuerung) Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung (z. B. fünf Jahre leitende Tätigkeit) vorhanden ist. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse werden im Wesentlichen durch die Vertretungskörperschaft des Trägers der Kasseler Sparkasse entsandt. Daneben werden weitere Mitglieder des Verwaltungsrats (Bedienstetenvertreter) auf der Grundlage des Hessischen Sparkassengesetzes und des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG) durch die Arbeitnehmer gewählt. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Verbandsvorsitzende des Sparkassenzweckverbandes Kassel.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Qualifizierungsprogramme und Schulungen an der Sparkassenakademie besucht und an hausinternen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen bzw. verfügen über langjährige Berufserfahrung als Mitarbeiter der Sparkasse, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Kasseler Sparkasse vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet. Aufgrund dieser sparkassenrechtlichen Gegebenheiten ist die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat nicht möglich.

Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)

Aus Proportionalitätsgründen wurde kein separater Risikoausschuss gebildet. Die entsprechenden Aufgaben werden durch den gesamten Verwaltungsrat wahrgenommen.

Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)

Die Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 3.1 offengelegt.

3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V. m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 2: Eigenkapital-Überleitungsrechnung in Mio. Euro - Stichtag 31.12.2019 -						
Handelsbilanz		Überleitung	Eigenmittel			
Passivposition	Bilanzwert		Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungskapital	
11.	Fonds für allgemeine Bankrisiken	405,6	-7,9	397,7	-	-
12.	Eigenkapital					
	c) Gewinnrücklagen					
	ca) Sicherheitsrücklage	265,6	-	265,6	-	-
	d) Bilanzgewinn	10,0	-10,0	-	-	-
Sonstige Überleitungskorrekturen						
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (Art. 62 c CRR)				-	-	26,0
Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 (1 b), 37 CRR)				-0,3	-	-
				663,0	-	26,0

Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Jahresabschlusses 2019 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2019.

3.2 Hauptmerkmale und vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die Kasseler Sparkasse hat keine Kapitalinstrumente mit CRR-Anrechnung begeben.

3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente

(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist dem Anhang zum Offenlegungsbericht zu entnehmen.

Art. 437 (1) Buchstabe f) CRR findet keine Anwendung.

4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstabe a) CRR)

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter Ziffer 1.2.3 Vermögenslage wieder.

Art. 438 Buchstabe b) CRR besitzt für die Kasseler Sparkasse keine Relevanz.

Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR)

Tabelle 3: Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionen in Mio. Euro - Stichtag 31.12.2019 -	
Kreditrisiko	
Standardansatz	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,0
Öffentliche Stellen	0,2
Multilaterale Entwicklungsbanken	-
Internationale Organisationen	-
Institute	0,9
Unternehmen	67,4
Mengengeschäft	72,7
Durch Immobilien besicherte Positionen	30,8
Ausgefallene Positionen	3,7
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,1
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0,3
Verbriefungspositionen	-
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-
OGA	20,8
Beteiligungspositionen	9,9
Sonstige Positionen	3,2
Fremdwährungsrisiko	
Netto-Fremdwährungsposition	0,0
Operationelle Risiken	
Basisindikatoransatz	22,0
CVA-Risiko	
Standardansatz	-
Gesamt	232,0

5 Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Die Offenlegung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers erfolgt analog der Ermittlung für Zwecke der Eigenmittelunterlegung. Für Fondspositionen erfolgt somit eine Durchschau gemäß den aufsichtlichen Vorgaben. Die folgenden Tabellen stellen die geographische Verteilung der für die Berechnung des Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen sowie die Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers zum 31.12.2019 dar.

Tabelle 4: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen in Mio. Euro - Stichtag 31.12.2019 -												
	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufsposten im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
Deutschland	3.838,5	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	187,2	k. A.	k. A.	187,2	90,29	
Frankreich	49,1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	3,1	k. A.	k. A.	3,1	1,50	0,25
Niederlande	37,4	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	2,1	k. A.	k. A.	2,1	1,01	
Italien	14,1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	1,1	k. A.	k. A.	1,1	0,54	
Irland	10,5	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	0,5	k. A.	k. A.	0,5	0,24	1,00
Dänemark	2,6	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	0,2	k. A.	k. A.	0,2	0,10	1,00
Portugal	2,6	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	0,2	k. A.	k. A.	0,2	0,10	
Spanien	10,5	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	0,8	k. A.	k. A.	0,8	0,38	
Belgien	6,4	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	0,4	k. A.	k. A.	0,4	0,18	
Luxemburg	41,8	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	3,0	k. A.	k. A.	3,0	1,45	
Norwegen	7,6	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	0,4	k. A.	k. A.	0,4	0,19	2,50
Schweden	6,3	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	0,4	k. A.	k. A.	0,4	0,20	2,50
Finnland	10,0	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	0,8	k. A.	k. A.	0,8	0,38	
Österreich	3,1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	0,2	k. A.	k. A.	0,2	0,08	
Schweiz	7,1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	0,4	k. A.	k. A.	0,4	0,19	
Estland	1,2	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	0,0	k. A.	k. A.	0,0	0,02	

Tabelle 4:
Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers
wesentlichen Kreditrisikopositionen in Mio. Euro
- Stichtag 31.12.2019 -

	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufsposition im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
Litauen	1,5	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	0,1	k. A.	k. A.	0,1	0,06	1,00
Tschechische Republik	0,6	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	0,0	k. A.	k. A.	0,0	0,02	1,50
Slowakei	2,3	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	0,1	k. A.	k. A.	0,1	0,04	1,50
Ungarn	0,8	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	0,1	k. A.	k. A.	0,1	0,03	
Russ. Föderation	0,1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	0,0	k. A.	k. A.	0,0	0,00	
Großbritannien	26,9	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	1,6	k. A.	k. A.	1,6	0,76	1,00
Jersey	2,3	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	0,1	k. A.	k. A.	0,1	0,06	
Vereinigte Staaten von Amerika	60,1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	2,9	k. A.	k. A.	2,9	1,38	
Kanada	1,4	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	0,1	k. A.	k. A.	0,1	0,03	
Mexiko	3,8	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	0,2	k. A.	k. A.	0,2	0,07	
Libanon	0,1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	0,0	k. A.	k. A.	0,0	0,00	
China, VR	0,3	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	0,0	k. A.	k. A.	0,0	0,01	
Japan	5,2	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	0,3	k. A.	k. A.	0,3	0,13	
Hong Kong	2,5	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	0,1	k. A.	k. A.	0,1	0,05	2,00
Australien	17,2	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	0,9	k. A.	k. A.	0,9	0,42	
Neuseeland	2,7	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	0,1	k. A.	k. A.	0,1	0,06	
Argentinien	0,5	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	0,0	k. A.	k. A.	0,0	0,01	
Sonstige Länder *)	0,3	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	0,0	k. A.	k. A.	0,0	0,02	
Summe	4.177,5						207,4			207,4	100,0	0,03

*) Länder mit Risikopositionswerten unter Mio. Euro 0,1

Tabelle 5: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers in Mio. Euro - Stichtag 31.12.2019 -	
Gesamtforderungsbetrag (in Mio. Euro)	2.900,6
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,03
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer (in Mio. Euro)	0,8

6 Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)

6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)

Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag in Höhe von 6.986,8 Mio. Euro setzt sich aus sämtlichen Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungspositionen zusammen. Fondspositionen werden für Zwecke der Offenlegung nach Artikel 442 CRR nicht durchgeschaut. Es werden alle bilanziellen Geschäfte mit einem Adressausfallrisiko sowie außerbilanzielle nicht derivative Positionen wie unwiderrufliche Kreditzusagen ausgewiesen.

Risikopositionen nach Risikopositionsklassen

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist in Jahresdurchschnittswerten angegeben.

Tabelle 6: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen in Mio. Euro - 2019 -	
Risikopositionsklasse	Jahresdurchschnittsbetrag der Risikopositionen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	201,2
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	643,3
Öffentliche Stellen	136,9
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0
Institute	1.069,1
Unternehmen	1.024,1

Tabelle 6: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen in Mio. Euro - 2019 -	
Mengengeschäft	1.829,1
Durch Immobilien besicherte Positionen	1.174,4
Ausgefallene Positionen	39,7
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	1,1
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	233,7
OGA	391,6
Sonstige Posten	89,9
Gesamt	6.835,1

Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Sparkasse ist ein regional tätiges Unternehmen. Da der weit überwiegende Anteil der Risikopositionen (über 99 %) auf Deutschland entfällt, wurde unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten **auf eine geografische Aufgliederung (gemäß Art. 442 Buchstabe d) CRR) verzichtet.**

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen

Die Sparkasse ordnet jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Branchen werden gruppiert und zu Hauptbranchen zusammengefasst offengelegt (Art. 442 Buchstabe e) CRR).

Tabelle 7: Risikopositionen nach Branchen: Finanzinstitute und öffentlicher Sektor in Mio. Euro - Stichtag 31.12.2019 -					
Risikopositionsklasse	Banken	Offene Investmentvermögen inkl. Geldmarktfonds	Öffentliche Haushalte	Organisationen ohne Erwerbszweck	Sonstige
Zentralstaaten oder Zentralbanken	346,8	-	-	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	-	646,0	0,1	3,3
Öffentliche Stellen	97,3	-	22,8	0,0	6,9
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0	-	-	-	-

Tabelle 7: Risikopositionen nach Branchen: Finanzinstitute und öffentlicher Sektor in Mio. Euro - Stichtag 31.12.2019 -					
Risikopositionsklasse	Banken	Offene Investmentvermögen inkl. Geldmarktfonds	Öffentliche Haushalte	Organisationen ohne Erwerbszweck	Sonstige
Institute	988,5	-	-	-	-
Unternehmen	-	-	33,1	-	-
davon: KMU	-	-	33,1	-	-
Mengengeschäft	-	-	0,2	-	-
davon: KMU	-	-	0,2	-	-
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	221,2	-	-	-	-
OGA	-	404,6	-	-	-
Sonstige Posten	-	-	-	-	92,7
Gesamt	1.653,8	404,6	702,1	0,1	102,9

Da es sich bei der Verfahrensweise der Ermittlung einer Pauschalwertberichtigung (Gesamtausfälle und Gesamtvolumen) um eine pauschale Form der Risikoabsicherung handelt, wurde sie bei den sonstigen Posten gekürzt.

Tabelle 8: Risikopositionen nach Branchen: Produktionsunternehmen in Mio. Euro - Stichtag 31.12.2019 -					
Produktionsunternehmen	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Sonstige
Unternehmen	2,0	79,6	60,2	87,3	7,4
- davon: KMU	2,0	38,6	33,9	72,0	-
Mengengeschäft	15,6	15,0	53,3	68,1	-
- davon: KMU	15,6	15,0	53,3	68,1	-

Tabelle 8: Risikopositionen nach Branchen: Produktionsunternehmen in Mio. Euro - Stichtag 31.12.2019 -					
Produktionsunternehmen	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Sonstige
Durch Immobilien besicherte Positionen	1,4	1,1	12,0	42,4	-
- davon: KMU	1,4	1,1	12,0	40,6	-
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	-	-	-	0,8	-
Ausgefallene Positionen	0,6	0,1	5,5	1,3	-
Gesamt	19,6	95,8	131,0	199,9	7,4

Tabelle 9: Risikopositionen nach Branchen: Dienstleistungsunternehmen und Privatpersonen in Mio. Euro - Stichtag 31.12.2019 -							
Dienstleistungsunternehmen und Privatpersonen	Organisationen ohne Erwerbszweck	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	Privatpersonen
Unternehmen	12,7	88,7	31,5	167,0	273,6	189,4	36,3
- davon: KMU	9,1	40,5	23,1	76,5	244,0	137,1	-
Mengengeschäft	11,4	105,-3	20,1	21,3	66,5	242,7	1.246,8
- davon: KMU	11,4	105,3	20,1	21,3	66,5	242,7	-
Durch Immobilien besicherte Pos.	0,2	33,9	6,1	16,8	107,7	118,6	840,5
- davon: KMU	0,2	33,9	6,1	16,8	78,5	118,4	-
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	-	-	-	-	-	-	0,3
Ausgefallene Positionen	-	5,8	0,1	0,4	3,0	13,1	9,8
Gesamt	24,3	233,7	57,8	205,5	450,8	563,8	2.133,7

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

Tabelle 10: Risikopositionen nach Restlaufzeiten in Mio. Euro - Stichtag 31.12.2019 -			
Risikopositionsklasse	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
Zentralstaaten oder Zentralbanken	346,8	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	250,4	122,9	276,1
Öffentliche Stellen	43,3	17,3	66,4
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0	-	-
Institute	206,3	386,1	396,0
Unternehmen	243,7	226,9	598,3
Mengengeschäft	565,1	144,3	1.156,8
Durch Immobilien besicherte Positionen	30,4	102,4	1.047,9
Ausgefallene Positionen	11,2	4,4	24,1
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	-	-	1,1
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	40,5	90,7	90,0
Investmentfonds (OGA-Fonds)	-	-	404,6
Sonstige Posten	53,6	-	39,1
Gesamt	1.791,3	1.095,0	4.100,4

6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)

Definition überfälliger und notleidender Forderungen

Forderungen werden im Offenlegungsbericht als „überfällig“ und „notleidend“ ausgewiesen, wenn Forderungen gegenüber einem Schuldner mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind. Dieser Verzug wird bei der Sparkasse nach Artikel 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

„Notleidende Kredite“ sind darüber hinaus Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen bzw. Teilabschreibungen getroffen wurden oder für die Zinskorrekturposten bzw. Rückstellungen mit Wertberichtigungscharakter gebildet wurden.

Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge

Die Sparkasse verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, diese zu steuern und zu bewerten sowie im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen, Pauschalwertberichtigungen) abzuschirmen.

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen in Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss vom 31. Dezember 2019.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d. h. Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen, besteht. Eine außerordentliche Überprüfung erfolgt, wenn der Sparkasse Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen.

Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikoanpassungen orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür sind die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind.

Die Angemessenheit der spezifischen Kreditrisikoanpassungen wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Eine Auflösung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen erfolgt bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, d. h. wenn die Kapitaldienstfähigkeit wieder erkennbar oder wenn die Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten möglich ist.

Für latente Ausfallrisiken bildet die Sparkasse Pauschalwertberichtigungen. Darüber hinaus bestehen allgemeine Kreditrisikoanpassungen in Form von Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB.

Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorge sind in den Organisationsrichtlinien der Sparkasse geregelt.

Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten

Die Nettozuführung bei der Risikovorsorge im Kreditgeschäft betrug gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2019 im Berichtszeitraum 3,4 Mio. Euro und setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen. Direktabschreibungen betragen im Berichtszeitraum 0,2 Mio. Euro, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen 0,9 Mio. Euro.

Tabelle 11: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen in Mio. Euro - Stichtag 31.12.2019 -							
Branche	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen für EWB, PWB und Rückstellungen	Direktabschreibungen abzgl. Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Privatpersonen	12,5	7,9		0,0	- 1,1		3,2
Unternehmen und wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen, davon	31,1	19,5		0,7	-2,3		14,5
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	0,4	0,2		-	-0,1		0,4
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	0,0	0,0		-	0,0		0,1
Verarbeitendes Gewerbe	4,1	2,5		-	0,0		2,4
Baugewerbe	4,5	2,9		-	-0,9		0,2
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	4,8	3,0		-	- 0,8		2,5
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	0,7	0,6		-	0,0		0,1
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	0,2	0,1		0,6	- 0,1		0,4
Grundstücks- und Wohnungswesen	1,3	0,9		0,1	0,3		2,7
Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	15,1	9,3		0,0	- 0,7		5,7
Organisationen ohne Erwerbszweck	0,0	0,0		-	0,0		-
Gesamt	43,6	27,4	8,8	0,7	- 3,4	0,7	17,7

Da es sich bei der Verfahrensweise der Ermittlung einer Pauschalwertberichtigung (Gesamtausfälle und Gesamtvolumen) um eine pauschale Form der Risikoabsicherung handelt, ist eine Aufteilung auf verschiedene Schuldnergruppen nicht möglich und erfolgt daher nicht.

Eine sachgerechte Zuordnung der Eingänge auf abgeschriebene Forderungen ist nur mit einem erheblichen Aufwand möglich, deshalb wird hier darauf verzichtet.

Tabelle 12: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach geografischen Gebieten in Mio. Euro - Stichtag 31.12.2019 -					
Geografisches Gebiet	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Deutschland	43,2	27,1		0,8	17,7
EWR	0,2	0,2		-	0,0
Sonstige	0,2	0,1		-	0,0
Gesamt	43,6	27,4	8,8	0,8	17,7

Entwicklung der Risikovorsorge

Tabelle 13: Entwicklung der Risikovorsorge in Mio. Euro - Stichtag 31.12.2019 -						
	Anfangsbestand	Zuführung	Auflösung	Inanspruchnahme	Wechselkursbedingte und sonstige Veränderung	Endbestand
Einzelwertberichtigungen	25,8	6,9	3,8	1,5	-	27,4
Rückstellungen	0,8	0,4	0,2	0,3	-	0,7
Pauschalwertberichtigungen	1,8	7,0	-	-	-	8,8
Summe spezifische Kreditrisikoanpassungen	28,4	14,3	4,0	1,8	-	36,9
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (als Ergänzungskapital angerechnete Vorsorgereserven nach § 340f HGB)	26,0					26,0

7 Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Sparkasse die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden.

Tabelle 14: Benannte Ratingagenturen je Risikopositionsklasse	
Risikopositionsklasse nach Artikel 112 CRR	Benannte Ratingagenturen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	Standard & Poor's Moody's
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	Standard & Poor's Moody's
Öffentliche Stellen	Standard & Poor's Moody's
Multilaterale Entwicklungsbanken	Standard & Poor's Moody's
Internationale Organisationen	Standard & Poor's Moody's
Unternehmen	Standard & Poor's Moody's
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	Standard & Poor's Moody's
OGA	Standard & Poor's Moody's

Gegenüber der Vorperiode wurde keine Agentur aus dem Kreis der nominierten Ratingagenturen entfernt oder neu aufgenommen.

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder – sofern dieses nicht vorhanden ist – ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten vor und nach im KSA angerechneten Sicherheiten.

Tabelle 15: Risikopositionswerte je Risikopositionsklasse vor Kreditrisikominderung in Mio. Euro - Stichtag 31.12.2019 -										
Risikogewicht in %	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250
Zentralstaaten oder Zentralbanken	346,8									
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	537,3		0,0							
Öffentliche Stellen	97,2		28,2							
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0									
Institute	943,2		45,3							
Unternehmen	28,4				3,0			911,7		
Mengengeschäft							1.330,2			
Durch Immobilien besicherte Positionen				1.159,2	0,5					
Ausgefallene Positionen								14,6	22,0	
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen									0,9	
Gedeckte Schuldverschreibungen	186,2	35,0								
OGA						375,4		29,2		
Beteiligungspositionen								123,2		0,0
Sonstige Posten	52,8							40,1		
Gesamt	2.191,9	35,0	73,5	1.159,2	3,5	375,4	1.330,2	1.118,8	22,9	0,0

Tabelle 16: Risikopositionswerte je Risikopositionsklasse nach Kreditrisikominderung in Mio. Euro - Stichtag 31.12.2019 -										
Risikogewicht in %	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250
Zentralstaaten oder Zentralbanken	346,8									
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	599,4		0,0							
Öffentliche Stellen	99,3		10,0							
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0									
Institute	943,2		56,7							
Unternehmen	28,4				3,0			864,8		
Mengengeschäft							1.320,9			
Durch Immobilien besicherte Positionen				1.159,2	0,5					
Ausgefallene Positionen								14,1	21,4	
Gedeckte Schuldverschreibungen	186,2	35,0								
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen									1,0	
OGA						375,4		29,2		
Beteiligungspositionen								123,3		0,0
Sonstige Posten	52,6							40,0		
Gesamt	2.255,9	35,0	66,7	1.159,2	3,5	375,4	1.320,9	1.071,4	22,4	0,0

8 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Die hier ausgewiesenen Beteiligungswerte entsprechen dem Bilanzbuchwert. Aus der Meldung zum 31.12.2019 wird unter der Forderungsklasse Beteiligungen aufgrund anderer Zuordnungen ein Positionswert in Höhe 123,3 Mio. Euro ausgewiesen, wovon 38,1 Mio. Euro börsennotiert sind.

Die Beteiligungen der Sparkasse wurden aufgrund langfristiger strategischer Überlegungen eingegangen, um den Sparkassen-Finanzverbund zu stärken, zwecks Spezialisierung und Bündelung betrieblicher Aufgaben oder um eine Zusammenarbeit mit den einzelnen Institutionen in der Region zu ermöglichen (Strategische und Funktionsbeteiligungen). Diese Beteiligungen dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrages sowie der Förderung des Sparkassenwesens.

Die Sparkasse hat keine Kapitalbeteiligungen im Bestand.

Die Beteiligungen werden nach rechnungsspezifischen Kriterien gemäß HGB bewertet. Gemäß § 340e Abs. 1 HGB sind Beteiligungen nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften (d.h. § 253 Abs. 1 und 3 HGB) zu bewerten, es sei denn, dass sie nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. In diesem Fall sind sie nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften (d.h. § 253 Abs. 1 und 4 HGB) zu bewerten.

Der bei den Beteiligungspositionen ausgewiesene Buchwert entspricht dem Bilanzbuchwert zum Bilanzstichtag der Sparkasse. Soweit Anhaltspunkte für eine Wertminderung bei einer Beteiligung zum Bilanzstichtag vorlagen, erfolgte eine Abschreibung auf den beizulegenden Zeitwert.

Bei den anderen Beteiligungen der Sparkasse liegen zum Bilanzstichtag keine Anhaltspunkte vor, dass der beizulegende Zeitwert (fair value) unter dem ausgewiesenen Bilanzbuchwert liegt. Insofern wurde zum Bilanzstichtag auf eine Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes der einzelnen Beteiligungen verzichtet.

Tabelle 17: Beteiligungen der Kasseler Sparkasse in Mio. Euro - Stichtag 31.12.2019 -	
Beteiligung	Buchwert
Strategische Beteiligungen	45,2
- davon börsengehandelte Positionen	-
- davon andere Beteiligungspositionen	45,2
Funktionsbeteiligungen	5,2
- davon börsengehandelte Positionen	-
- davon andere Beteiligungspositionen	5,2

Neben den in der Tabelle aufgeführten bilanziellen Beteiligungspositionen bestehen in der Bilanzposition Aktiva 6 ausgewiesene Anteile an Investmentkommanditgesellschaften in Höhe von 2,2 Mio. Euro und ausgewiesene Anteile mit indirekten Positionen (aus der Durchschau von Investmentvermögen -OGA-Fondsresultierend) mit Kapitalabzugscharakter in Höhe von 38,1 Mio. Euro, die bei der Meldung zum 31.12.2019 der Forderungskategorie Beteiligungen zuzuordnen sind.

Realisierte und nicht realisierte Gewinne und Verluste aus Beteiligungspositionen

Im Berichtsjahr erfolgten Kapitalrückzahlungen von 0,7 Mio. Euro. Auf die Beteiligungsinstrumente wurden keine Buchwertzuschreibungen und keine Buchwertabschreibungen vorgenommen.

Die realisierten Gewinne aus dem Verkauf von Beteiligungen betragen 0,9 Mio. Euro.

Latente Neubewertungsreserven aus Beteiligungen werden nicht ermittelt.

9 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Zur angemessenen Reduzierung der Adressenausfallrisiken können bestimmte Kreditrisikominderungstechniken eingesetzt werden. Hierzu zählen die Hereinnahme von Sicherheiten sowie bilanzwirksame und außerbilanzielle Aufrechnungen. Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen macht die Sparkasse keinen Gebrauch.

Die Strategie zur Bewertung und Verwaltung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten ist als Teil der Risikostrategie der Sparkasse in ein übergreifendes Verfahren der Gesamtbanksteuerung eingebunden.

Bei der Hereinnahme und der Bewertung von Sicherheiten wird sowohl quantitativen als auch qualitativen Aspekten unter Berücksichtigung rechtlicher Erfordernisse Rechnung getragen. Die entsprechenden Verfahren sind in den Organisationsanweisungen der Sparkasse verankert. Die Beleihungswertermittlungsverordnung (BelWertV) bildet den Rahmen für Art und Umfang der zugelassenen Immobilien-Sicherheiten und gibt die anzuwendenden Kriterien für die Beurteilung der Werthaltigkeit der Sicherheiten vor. Für die übrigen Sicherheiten gibt es sparkassenindividuelle Regelungen.

Der Ansatz, die Prüfung und die regelmäßige Bewertung der Sicherheiten liegen im Verantwortungsbereich der Marktfolge (Bereich Kreditmanagement). Die Wertansätze der Sicherheiten werden in Abhängigkeit von ihrer Art in regelmäßiger Folge überprüft und aktualisiert.

Die implementierten Prozesse zur Risikosteuerung geben die regelmäßige vollständige Kreditrisikobeurteilung der besicherten Positionen einschließlich der Überprüfung der rechtlichen Wirksamkeit und der juristischen Durchsetzbarkeit der hereingenommenen Sicherheiten vor. Zur laufenden Gewährleistung der juristischen Durchsetzbarkeit werden in der Regel standardisierte Verträge eingesetzt. Ausnahmsweise geschlossene individuelle Verträge werden vorab juristisch geprüft.

Die Entscheidung über die Anerkennung und Anwendung eines Sicherheiteninstruments zur Kreditrisikominderung trifft die Sparkasse im Kontext ihrer Geschäftsstrategie und der Risikostrategie.

Die Sparkasse nutzt zur Absicherung von privaten und gewerblichen Immobilienfinanzierungen Grundpfandrechte als wesentliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Die privilegierten Grundpfandrechte werden im KSA nicht als Kreditrisikominderung, sondern als eigenständige Risikopositionsklasse (siehe Kapitel 4 und 5) berücksichtigt und unter Artikel 442 CRR offengelegt. Die Bewertung der Grundpfandrechte erfolgt gemäß den Anforderungen des Artikel 125 und 126 CRR in Verbindung mit Artikel 208 CRR. Bei der Ermittlung der Sicherheitenwerte werden die Vorgaben der Beleihungswertermittlungsverordnung (BelWertV) zugrunde gelegt.

Daneben wird die folgende Hauptart von Sicherheiten für aufsichtsrechtliche Zwecke als Sicherheiteninstrument risikomindernd in Anrechnung gebracht:

Gewährleistungen und Garantien: Öffentliche Stellen.

Kreditderivate werden von der Sparkasse im Rahmen der aufsichtsrechtlich anerkannten Besicherung nicht genutzt.

Innerhalb der Kreditrisikominderung ist die Sparkasse Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen lediglich mit Gegenparteien innerhalb der Sparkassenorganisation eingegangen. Daraus erwachsen aufgrund der bestehenden verbundweiten Sicherungssysteme keine wesentlichen Risiken.

Für die einzelnen Risikopositionsklassen ergeben sich die folgenden Gesamtbeträge an gesicherten Positionswerten.

Tabelle 19: Besicherte Positionswerte in Mio. Euro - Stichtag 31.12.2019 -	
Risikopositionsklasse	Gewährleistungen
Öffentliche Stellen	18,2
Unternehmen	46,9
Mengengeschäft	9,3
Ausgefallene Positionen	1,1
Gesamt	75,5

10 Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Sparkasse die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle i. S. von Art. 363 CRR kommen nicht zur Anwendung.

Die Informationen zum Marktrisiko werden im Lagebericht nach § 289 HGB unter Ziffer 3.3 Marktpreisrisiken beschrieben.

11 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 448 Buchstabe a) CRR)

In die Messung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch sind alle relevanten zinstragenden beziehungsweise zinssensitiven Geschäfte und Positionen mit Ausnahme der zur Abschirmung sonstiger Risiken abgeschlossenen Floors einbezogen.

Dabei kommen vermögensorientierte Methoden (Auswirkungen auf den Gesamtbankcashflow / Zinsbuchbarwert) sowie GuV-orientierte Methoden (Auswirkungen auf den Zinsüberschuss) zum Einsatz. Die Berechnung des Zinsänderungsrisikos (vermögensorientiert) erfolgt auf monatlicher Basis über einen Value at Risk Ansatz mittels einem in Abstimmung mit der Sparkassen Rating und Risikosysteme GmbH (SR) entwickelten Modellansatz für Risikoparameter auf Basis von 5 Tagesveränderungen (Konfidenzniveau von 99,9 % und einer Haltedauer von 250 Tagen sowie eines Stützzeitraums vom Januar 2006 bis September 2019).

Ergänzend nutzt die Sparkasse das dynamische Performance-Konzept (Value-at-Risk-Ansatz mit historischer Simulation) als Alternativverfahren im Rahmen der Validierung.

Die Berechnung des Zinsänderungsrisikos (GuV-orientiert) erfolgt monatlich durch eine Zinsspannungssimulation auf das Jahresende über ein sogenanntes Margenkonzept.

Für die Bestände mit unbestimmter Fristigkeit werden geeignete Annahmen (Modell der gleitenden Durchschnitt) getroffen.

Der Ermittlung des Zinsänderungsrisikos liegen folgende Annahmen zugrunde:

- Simulation des Kundengeschäftes mit einem Wachstum im Aktivgeschäft von 4,1 % für 2020 und 2021. Das Wachstum im Passivgeschäft beträgt 2,2 % für 2020 und 2021.
- Festverzinsliche Wertpapiere, Schuldscheindarlehn und Floater: konstante Fortschreibung.
- Asset Allocation: mögliche Investition und Mehrerträge (z.B. Kreditfonds, Fremdwährungen bzw. Aufstockung Immobilieninvestitionen) sind derzeit nicht berücksichtigt.
- Kein Wachstum der eigenen Wertpapiere und Spezialfonds (Fälligkeiten werden zu den marktaktuellen Bedingungen verlängert).
- Die Erwartung von vorzeitigen Kreditrückzahlungen wird über Neugeschäfte abgebildet und berücksichtigt. Für Annahmen über das Kündigungsverhalten von Anlegern im Produkt Zuwachssparen hat die Sparkasse Verfahren unter Berücksichtigung von statistischem und optionalem Ausübeverhalten im Einsatz.
- Anpassung des berechneten Ergebnisses um den Rückstellungsbetrag für Zuwachssparen (nach Auflösung).

Zur Berechnung des Risikos simuliert die Sparkasse unterschiedliche Zinsentwicklungen:

- Konstante Zinsen
- Up (Ansteigende Zinsstruktur)
- Down (Fallende Zinsstruktur)
- Short Rate Up (Aufwärtsbewegung am kurzen Ende der Zinsstruktur)
- Short Rate Down (Abflachung am kurzen Ende der Zinsstruktur)
- Steepener (Steilere Zinsstruktur)
- Flattener (Inverse Zinsstruktur)

- Parallelanstieg um +1 %
- Parallelrückgang um -1 %

Außerdem werden auf vierteljährlicher Basis weitere Extrem-Szenarien gerechnet, die Zinssensitivitätsanalysen und Stresstests umfassen.

Quantitative Angaben (Art. 448 Buchstabe b) CRR)

In nachfolgender Übersicht werden die Auswirkungen eines Zinsschocks bei der vom Institut angewendeten Methode zur internen Steuerung des Zinsänderungsrisikos dargestellt:

Tabelle 19: Zinsänderungsrisiko in Mio. Euro - Stichtag 31.12.2019 -	
Berechnete Barwertänderung	
Zinsschock + 200 Basispunkte	Zinsschock - 200 Basispunkte
- 121,2	+22,1

12 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 439 Buchstaben a) bis d) CRR)

Die Sparkasse schließt derivative Finanzgeschäfte zur Steuerung und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken, Kreditrisiken und Währungsrisiken ab. Ein Handel zur Erzielung von Gewinnen aus Preisdifferenzen in diesen Instrumenten wird nicht betrieben.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für derivative Positionen erfolgt auf Basis der aufsichtsrechtlichen Standardverfahren.

Die Anrechnungsbeträge für derivative Positionen werden zusammen mit den weiteren kreditrisikobehafteten Positionen bei der Ermittlung der Risikopositionen (Exposures), bei der Limitierung der Risikohöhe und bei der Berechnung der Risikovorsorge bei der internen Kapitalallokation berücksichtigt.

Für jeden Kontrahenten besteht zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses eine Obergrenze für die Anrechnung der Adressenausfallrisiken.

Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten werden ausschließlich außerbörslich (over the counter – OTC) abgeschlossen. Die Kontrahenten sind ausschließlich die eigene Landesbank bzw. Vertragspartner innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe. Die Überwachung der Limite erfolgt anhand eines Limitsystems.

Für die Bilanzierung und Bewertung der derivativen Finanzinstrumente gelten die allgemeinen Grundsätze des HGB. Für ungesicherte Geschäfte, für die zum Bilanzstichtag ein potenzieller Verpflichtungsüberhang besteht, wurde nach dem Vorsichtsprinzip Risikovorsorge in Form von Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gemäß § 249 Abs. 1 HGB gebildet.

Den negativen Zeitwerten bei zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäften stehen positive Wertveränderungen in den abgesicherten Grundgeschäften gegenüber. Die Bewertung der Zinsswaps erfolgt ausschließlich im Rahmen der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs (vgl. Anhang zum Jahresabschluss).

Bei den zur Deckung sonstiger Risiken abgeschlossenen Floors wurden die Buchwerte mit den aktuellen Marktpreisen verglichen und bei Bedarf abgeschrieben.

Im Rahmen der Steuerung derivativer Adressenausfallrisikopositionen werden die Risikobeiträge von Markt- und Kontrahentenrisiken additiv behandelt. Daher erfolgt keine Betrachtung von Korrelationen dieser Risiken.

Die Sparkasse hat keine Verträge mit ihren Vertragspartnern abgeschlossen, die im Falle einer Ratingverschlechterung der Sparkasse zu Sicherheittenschüssen bzw. der erstmaligen Stellung von Sicherheiten führen könnten.

Quantitative Angaben (Art. 439 Buchstaben e) bis h) CRR)

Die nachfolgende Tabelle enthält die positiven Wiederbeschaffungswerte.

Tabelle 20: Positive Wiederbeschaffungswerte in Mio. Euro - Stichtag 31.12.2019 -					
	Positiver Bruttozeitwert	Aufrechnungsmöglichkeiten (Netting)	Saldierte aktuelle Ausfallrisikoposition	Anrechenbare Sicherheiten	Nettoausfallrisikoposition
Zinsderivate	14,2	-	-	-	14,2
Währungsderivate	0,0	-	-	-	0,0
Kreditderivate	0,2	-	-	-	0,2
Gesamt	14,4	-	-	-	14,4

Das gesamte Gegenparteiausfallrisiko beläuft sich zum Stichtag 31.12.2019 auf 22,8 Mio. Euro. Die Berechnung erfolgt gemäß CRR auf Basis der Marktbewertungsmethode.

Kreditderivate

Per 31.12.2019 betrug der Nominalwert der Absicherungen über Kreditderivate 57,3 Mio. Euro. Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der entsprechenden Ausfallrisikopositionen.

Tabelle 21: Kreditderivate nach Arten von Ausfallrisikopositionen in Mio. Euro - Stichtag 31.12.2019 -	
Bilanzielle Positionen	28,4
Außerbilanzielle Positionen	26,6
Gesamt	55,0

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Nominalwerte der Kreditderivategeschäfte zum Stichtag der Offenlegung.

Tabelle 22: Nominalbeträge der Kreditderivategeschäfte in Mio. Euro - Stichtag 31.12.2019 -			
Kreditderivategeschäfte	Nutzung für eigenes Kreditportfolio		Vermittlertätigkeit
	Gekauft (Sicherungsnehmer)	Verkauft (Sicherungsgeber)	
Credit Default Swaps	28,8	28,5	-
Gesamt	28,8	28,5	-

Art. 439 Buchstabe i) CRR findet keine Anwendung.

13 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Das operationelle Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die durch Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen, einschließlich Rechtsrisiken, eintreten. Diese Begriffsbestimmung schließt die aufsichtsrechtliche Definition gemäß der CRR ein.

Die Bestimmung der regulatorischen Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken basiert auf dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und 316 CRR.

Die Informationen zum operationellen Risiko sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 3.4 offengelegt.

14 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheiten eingesetzt werden und die somit nicht kurzfristig liquidierbar sind.

Die Belastung von Vermögenswerten bei der Sparkasse resultiert in erster Linie aus Positionen im Kundenkreditgeschäft, aus Wertpapier-Pensionsgeschäften und einem Offenmarktgeschäft mit der Deutschen Bundesbank. Die belasteten Vermögenswerte aus dem Kreditgeschäft standen hauptsächlich mit Weiterleitungsdarlehen in Verbindung.

Die Sparkasse hat mit allen Gegenparteien der Geschäfte, aus denen belastete Vermögenswerte resultieren, Besicherungsvereinbarungen abgeschlossen. Eine tatsächliche Nutzung der Sicherheiten erfolgt nur bei effektivem Geschäftsabschluss. Die als Sicherheiten hinterlegten Vermögenswerte stehen zweckgebunden spezifischen Verbindlichkeiten gegenüber. Die Höhe der als Sicherheiten genutzten Vermögenswerte richtet sich nach der Höhe der zu besichernden Verbindlichkeit, wobei die Sicherheiten einem festgelegten Bewertungsabschlag unterworfen sind. Übersteigt der Wert einer Sicherheit den Betrag der gesicherten Verbindlichkeit (Übersicherung), werden Sicherheiten freigegeben.

Der Sicherheitennehmer erwirbt bei Sicherheitenübertragungen das unbedingte Sicherungseigentum. Bei Verpfändungen erwirbt der Sicherheitennehmer ein Pfandrecht und kann nicht frei über die verpfändeten Vermögenswerte verfügen. Sicherheiten können mit der Maßgabe einer bestimmten Zweckbestimmung hinterlegt werden. Die als Sicherheiten hinterlegten Vermögenswerte können in einem geregelten Verfahren ausgetauscht werden, das gilt auch bei Vorliegen einer Wiederverwendungsbefugnis.

Der Anteil der in den Vermögenswerten enthaltenen unbelasteten Vermögensgegenstände, die nach Auffassung der Sparkasse für eine Belastung nicht in Frage kommen, beträgt ca. 54,1 Prozent. Zum überwiegenden Teil handelt es sich dabei um Inhalte aus der Barreserve (Kasse und Notenbankguthaben), Anlagen aus der Klasse Eigenkapitalinstrumente (Beteiligungen und Investment-Spezialfonds) sowie Forderungen an Kunden (ohne Hypothekarkredite).

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastungen dar, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsultimo.

Tabelle 23:									
Belastete und unbelastete Vermögenswerte in Mio. Euro									
- Medianwerte 2019 -									
		Buchwert belasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Buchwert unbelasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen
		010	030	040	050	060	080	090	100
010	Vermögenswerte des meldenden Instituts	663,4	0,0			5.053,9	0,0		
030	Eigenkapitalinstrumente	0,0	0,0			473,8	0,0		
040	Schuldverschreibungen	176,8	0,0	179,2	0,0	561,6	0,0	571,7	0,0

		Tabelle 23: Belastete und unbelastete Vermögenswerte in Mio. Euro - Medianwerte 2019 -							
		Buchwert belasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Buchwert unbelasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen
		010	030	040	050	060	080	090	100
050	davon: gedeckte Schuldverschreibungen	111,8	0,0	113,6	0,0	119,5	0,0	123,9	0,0
060	davon: forderungsunterlegte Wertpapiere	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
070	davon: von Staaten begeben	55,0	0,0	55,5	0,0	144,7	0,0	145,1	0,0
080	davon: von Finanzunternehmen begeben	121,8	0,0	123,7	0,0	417,2	0,0	427,0	0,0
090	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
120	Sonstige Vermögenswerte	484,9	0,0			4.029,1	0,0		

Tabelle 24:					
Entgegengenommene Sicherheiten in Mio. Euro					
- Medianwerte 2019 -					
		Beizulegender Zeitwert belasteter entgegengenommener Sicherheiten oder belasteter begebener eigener Schuldverschreibungen	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Unbelastet	
				Beizulegender Zeitwert entgegengenommener zur Belastung verfügbarer Sicherheiten oder begebener zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen	davon: EHQLA und HQLA
		010	030	040	050
130	Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten	0,0	0,0	0,0	0,0
140	Jederzeit kündbare Darlehen	0,0	0,0	0,0	0,0
150	Eigenkapitalinstrumente	0,0	0,0	0,0	0,0
160	Schuldverschreibungen	0,0	0,0	0,0	0,0
170	davon: gedeckte Schuldverschreibungen	0,0	0,0	0,0	0,0
180	davon: forderungsunterlegte Wertpapiere	0,0	0,0	0,0	0,0
190	davon: von Staaten begeben	0,0	0,0	0,0	0,0
200	davon: von Finanzunternehmen begeben	0,0	0,0	0,0	0,0
210	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	0,0	0,0	0,0	0,0
220	Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen	0,0	0,0	0,0	0,0
230	Sonstige entgegengenommene Sicherheiten	0,0	0,0	0,0	0,0
240	Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder forderungsunterlegten Wertpapieren	0,0	0,0	0,0	0,0
241	Eigene gedeckte Schuld-			0,0	0,0

Tabelle 24: Entgegengenommene Sicherheiten in Mio. Euro - Medianwerte 2019 -					
	verschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte forderungsunterlegte Wertpapiere				
250	Summe der Vermögenswerte, entgegengenommenen Sicherheiten und begebenen eigenen Schuldverschreibungen	663,4	0,0		

Die nachfolgende Übersicht enthält die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite), die die Quellen der Belastung darstellen.

Tabelle 25: Belastungsquellen in Mio. Euro - Medianwerte 2019 -			
		Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Belastete Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und forderungsunterlegten Wertpapieren
		010	030
010	Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten	345,5	663,4

15 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

Die Kasseler Sparkasse ist im Sinne des § 17 der Instituts-Vergütungsverordnung (IVV) nicht als bedeutendes Institut einzustufen. Gemäß § 16 (2) IVV veröffentlicht die Sparkasse die nachfolgenden Informationen zu ihrem Vergütungssystem gemäß Artikel 450 CRR.

Qualitative Angaben [gemäß § 16 Abs. 3 IVV]

Allgemeine Angaben zum Vergütungssystem

Die Kasseler Sparkasse ist tarifgebunden. Aus diesem Grund finden auf die Arbeitsverhältnisse der Sparkassenbeschäftigten die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst, insbesondere der TVöD-Sparkassen, Anwendung. Die Beschäftigten erhalten eine Vergütung auf dieser tariflichen Basis.

Geschäftsbereiche

Die Sparkasse verfügt über folgende Geschäftsbereiche:

- a) Vertrieb
- b) Marktfolge
- c) Stab

Folgende Geschäftsverteilung liegt vor:

Geschäftsbereich Vertrieb (Privat- und Firmenkunden und Private Banking):

Marktvorstand, stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Geschäftsbereich Marktfolge (Marktservice für Dienstleistungen, Passiv- und Wertpapiergeschäft, Kreditmanagement), Geschäftsbereich Stab (Organisation):

Marktfolgevorstand, Vorstandsmitglied

Geschäftsbereich Stab (Vorstandsstab, Personal- und Veränderungsmanagement, Interne Revision): Handelsvorstand, Vorstandsvorsitzender

Geschäftsbereich Stab (Unternehmenssteuerung):

Überwachungsvorstand, stellvertretendes Vorstandsmitglied mit Sitz und Stimme

Ausgestaltung des Vergütungssystems

Die überwiegende Anzahl der bei der Sparkasse beschäftigten Mitarbeiter/innen werden nach dem TVöD-S vergütet. Neben dem monatlichen Tabellenentgelt entsprechend der jeweiligen Eingruppierung erhalten sie zusätzlich gem. §§ 18.1 ff., 18.4 TVöD-S die jährliche tarifliche Sparkassensonderzahlung (SSZ).

Die Sparkassensonderzahlung besteht aus einem garantierten und einem variablen Anteil. Der garantierte Anteil der SSZ beträgt gem. § 18.4 Abs. 1 S.3 TVöD-S 0,8877 eines Monatstabellenentgelts; er steht jedem/jeder Beschäftigten zu.

Der variable Anteil besteht aus einer individuell-leistungsbezogenen und einer unternehmensbezogenen Komponente.

Für diese zielorientierte variable Vergütung wurden angemessene Obergrenzen festgelegt.

Vergütungsparameter

Vergütungsparameter für die variablen Vergütungen sind die quantitativen und qualitativen Bestimmungsfaktoren, anhand derer die Leistung und der Erfolg der Mitarbeiter/innen bzw. Vorstände oder einer instituts-

internen Organisationseinheit gemessen werden. Dabei setzt sich der Gesamtzielerreichungsgrad aus funktionspezifischen Einzel- und Teamzielen zusammen. Der Gesamtzielerreichungsgrad wird aus einer Summe von mindestens 2 und höchstens 5 Einzelzielen gebildet.

Diese Ziele sind auf einen langfristigen und nachhaltigen Geschäftserfolg ausgerichtet und berücksichtigen auch qualitative Ziele (z. B. Kundenzufriedenheit).

Art und Weise der Gewährung

Die Tarifvergütung, die Funktionszulagen und die außertariflichen persönlichen Zulagen werden monatlich, die Prämien aus einer zielorientierten übertariflichen Vergütung jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres als Einmalzahlung ausbezahlt.

Vorstandsvergütung

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder der Sparkasse besteht aus einer fixen Vergütung sowie einer variablen Zahlung.

Einbindung externer Berater

Eine Einbindung externer Berater ist nicht erfolgt.

Quantitative Angaben [gemäß § 16 Abs. 2 IVV]

Erläuterungen zur tabellarischen Darstellung:

Den Geschäftsbereichen 1., 2., 3. und 4. ist jeweils ein Vorstandsmitglied zugeordnet. Die daraus resultierenden Gesamtbeträge der fixen bzw. variablen Vergütungen je Geschäftsbereich werden daher einschließlich der fixen und variablen Vergütungsbestandteile des zuständigen Vorstandsmitglieds dargestellt.

Tabelle 26: Vergütungen in Mio. Euro - Jahreswerte 2019 -			
	Geschäftsbereiche	Gesamtbetrag der fixen Vergütungen	Gesamtbetrag der variablen Vergütungen
1.	Vertrieb	23,0	2,2
2.	Marktfolge	13,3	1,2
3.	Stab	5,7	0,5
4.	Stab (Unternehmenssteuerung)	2,5	0,2

16 Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt. Dabei wird die Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von Treuhandkrediten nach Art. 429 (11) CRR nicht genutzt.

Der Vorstand wird regelmäßig über die Höhe der Verschuldungsquote informiert. Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die Sparkasse auf eine entsprechende Limitierung.

Die Verschuldungsquote ist der Quotient aus dem Kernkapital und der Gesamtrisikopositionsmessgröße. Sie belief sich zum 31. Dezember 2019 auf 10,6 Prozent (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62). Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich somit ein Rückgang von 0,2 Prozentpunkten. Es war ein Anstieg der Gesamtrisikopositionen und des Kernkapitals zu verzeichnen.

Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.

Tabelle 27: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (LRSum) in Mio. Euro - Stichtag 31.12.2019 -		
Zeile LRSum		Anzusetzender Wert
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	5.899,4
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	k. A.
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße unberücksichtigt bleibt)	k. A.
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	51,8
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	29,4
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d.h. Umrechnung außerbilanzialer Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	226,5
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k. A.
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße	k. A.

Tabelle 27: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (LRSum) in Mio. Euro - Stichtag 31.12.2019 -		
Zeile LRSum		Anzusetzender Wert
	der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	
7	Sonstige Anpassungen	51,9
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	6.259,0

Tabelle 28: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (LRCom) in Mio. Euro - Stichtag 31.12.2019 -		
Zeile LRCom		Risikopositionen für die CRR-Ver- schuldungsquote
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	5.804,6
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-0,3
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	5.804,3
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	14,4
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	8,6
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	k. A.
6	Hinzurechnung des Betrags von in Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	k. A.
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	k. A.
8	(Ausgeschlossener ZGP Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	k. A.

Tabelle 28: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (LRCom) in Mio. Euro - Stichtag 31.12.2019 -		
Zeile LRCom		Risikopositionen für die CRR-Ver- schuldungsquote
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	28,8
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	k. A.
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe d. Zeilen 4 bis 10)	51,8
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	147,0
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	k. A.
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	k. A.
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	29,4
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	k. A.
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	k. A.
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	176,4
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	959,3
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-732,8
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	226,5

(bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis)	k. A.
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	k. A.
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	663,0
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	6.259,0
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	10,6
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	ja = Transitional
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	k. A.

Tabelle 29: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommen Risikopositionen) – (LRSpl) in Mio. Euro - Stichtag 31.12.2019 -		
Zeile LRSpl		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	5.804,6
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	k. A.
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	5.804,6
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	139,1
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	913,7

Tabelle 29: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommen Risikopositionen) – (LRSpI) in Mio. Euro - Stichtag 31.12.2019 -		
Zeile LRSpI		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	26,7
EU-7	Institute	818,8
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	1.152,8
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	1.256,6
EU-10	Unternehmen	842,7
EU-11	Ausgefallene Positionen	35,5
EU-12	Sonstige Risikopositionen(z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	618,7

Anhang

Art und Beträge der Eigenmittelelemente - Stichtag 31.12.2019 -			
Eigenmittelelement		Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio. Euro)	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k. A.	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
2	Einbehaltene Gewinne	265,6	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	k. A.	26 (1)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	397,7	26 (1) (f)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k. A.	486 (2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k. A.	84
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k. A.	26 (2)
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	663,3	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k. A.	34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (negativer Betrag)	- 0,3	36 (1) (b), 37
9	In der EU: leeres Feld		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (c), 38
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k. A.	33 (1) (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k. A.	36 (1) (d), 40, 159
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k. A.	32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k. A.	33 (1) (b)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (e), 41

Art und Beträge der Eigenmittelelemente - Stichtag 31.12.2019 -			
Eigenmittelelement	Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio. Euro)	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals einschließlich eigener Instrumente des harten Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (f), 42
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (g), 44
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79
20	In der EU: leeres Feld		
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k. A.	36 (1) (k)
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	k. A.	48 (1)
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	36 (1) (i), 48 (1) (b)
24	In der EU: leeres Feld		
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k. A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (a)
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (l)
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (j)
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	- 0,3	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	663,0	

Art und Beträge der Eigenmittelelemente - Stichtag 31.12.2019 -			
Eigenmittelelement		Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio. Euro)	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k. A.	51, 52
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k. A.	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k. A.	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k. A.	486 (3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	85, 86
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	486 (3)
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	k. A.	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals einschließlich eigener Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist (negativer Betrag)	k. A.	52 (1) (b), 56 (a), 57
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	56 (b), 58
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	56 (c), 59, 60, 79
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	56 (d), 59, 79
41	In der EU: leeres Feld		
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k. A.	56 (e)
42a	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet und stattdessen beim harten Kernkapital abgezogen wird (positiver Betrag)	k. A.	36 (1) (j)
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	k. A.	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	k. A.	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	663,0	

Art und Beträge der Eigenmittelelemente - Stichtag 31.12.2019 -			
Eigenmittelelement		Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio. Euro)	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k. A.	62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	k. A.	486 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelelemente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	87, 88
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	486 (4)
50	Kreditrisikoanpassungen	26,0	62 (c) und (d)
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	26,0	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen einschließlich eigener Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist (negativer Betrag)	k. A.	63 (b) (i), 66 (a), 67
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	66 (b), 68
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	66 (c), 69, 70, 79
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	66 (d), 69, 79
56	In der EU: leeres Feld		
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	k. A.	
58	Ergänzungskapital (T2)	26,0	
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	689,0	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	2.900,6	
Eigenkapitalquoten und -puffer			
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	22,86	92 (2) (a)
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	22,86	92 (2) (b)
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	23,75	92 (2) (c)

Art und Beträge der Eigenmittelelemente - Stichtag 31.12.2019 -			
Eigenmittelelement		Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio. Euro)	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	7,03	CRD 128, 129, 130, 131, 133
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,50	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,03	
67	davon: Systemrisikopuffer	k. A.	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k. A.	CRD 131
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	15,75	CRD 128
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	43,2	36 (1) (h), 45, 46, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70
73	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0,0	36 (1) (i), 45, 48)
74	In der EU: leeres Feld		
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k. A.	36 (1) (c), 38, 48
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt	26,0	62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	32,8	62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt	k. A.	62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k. A.	62
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2021)			
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	484 (3), 486 (2) und (5)
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	484 (3), 486 (2) und (5)

Art und Beträge der Eigenmittelelemente - Stichtag 31.12.2019 -			
Eigenmittelelement		Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio. Euro)	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	484 (4), 486 (3) und (5)
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	484 (4), 486 (3) und (5)
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	484 (5), 486 (4) und (5)
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	484 (5), 486 (4) und (5)